

Beschluss des Landrates vom 13.09.2018

Nr. 2189

8. **Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)**

2018/444; Protokoll: cr

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) informiert, dass die Kommission beantrage, die Vorlage zurückzustellen. Heute geht es somit nicht um eine materielle Beratung der Vorlage, sondern um die Frage der Rückstellung.

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) führt aus, dass die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung die nationale Solidarität bei der Ausbildung des Medizinernachwuchses gewährleisten solle. Zur schweizweiten Sicherstellung einer bedarfskonformen Anzahl von Fachärztinnen und Fachärzten inkl. Hausärztinnen und Hausärzten sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung beizutreten. Sie regelt verbindlich, dass pro Assistenzärztin bzw. Assistenzarzt ein fixer jährlicher Mindestbeitrag von CHF 15'000 an die an einer Weiterbildungsstätte eines Spitals anfallenden Weiterbildungskosten in einen Topf einzuzahlen ist. Kantone, die weniger Personen ausbilden als der schweizerische Durchschnitt, haben einen Ausgleich an jene Kantone zu zahlen, die überdurchschnittlich viele ausbilden. Für den interkantonalen Ausgleich wird dem Kanton Basel-Landschaft gemäss der Vereinbarung aufgrund der Zahlen von 2015 ein Beitrag von ca. CHF 370'000 veranschlagt. Beim Zustandekommen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung (LRV 2018/214) und der darin angedachten paritätischen Weiterbildungsfinanzierung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten am Universitätsspital Nordwest (USNW) wird für den Kanton Basel-Landschaft jedoch anstelle eines Aufwands ein Ertrag von ca. CHF 550'000 errechnet. Die Kommission sah sich so mit der Schwierigkeit konfrontiert, die finanziellen Folgen der Vorlage nicht abschätzen zu können. Denn diese sind an viele Bedingungen geknüpft und mit vielen Variablen verbunden. Eine Aussage über die Eintretenswahrscheinlichkeit ist ebenfalls noch nicht möglich. Das klingt mathematisch und ist es auch. Die VGK liess sich von der zuständigen Direktion verschiedene Varianten vorstellen, die im Kommissionsbericht nachzulesen sind. Die Kommission sah sich schliesslich nicht in der Lage, bereits jetzt eine Empfehlung an den Landrat abzugeben. Je nach Ausgang der Volksabstimmung über die Gesundheitsversorgung und die Spitalgruppe im Februar 2019 fällt das Ergebnis für den Kanton unterschiedlich aus. Deshalb ist es nach Auffassung der VGK ratsam, die Weiterbehandlung der und die Beschlussfassung zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung auf die Zeit nach der Volksabstimmung zu verschieben. Gestützt auf § 29 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landrats beantragt die Kommission dem Landrat deshalb einstimmig mit 12:0 Stimmen, die Vorlage vorläufig zurückzustellen.

Keine weiteren Wortbegehren.

://: Mit 74:0 Stimmen beschliesst der Landrat, die Vorlage 2018/444 vorläufig zurückzustellen.
